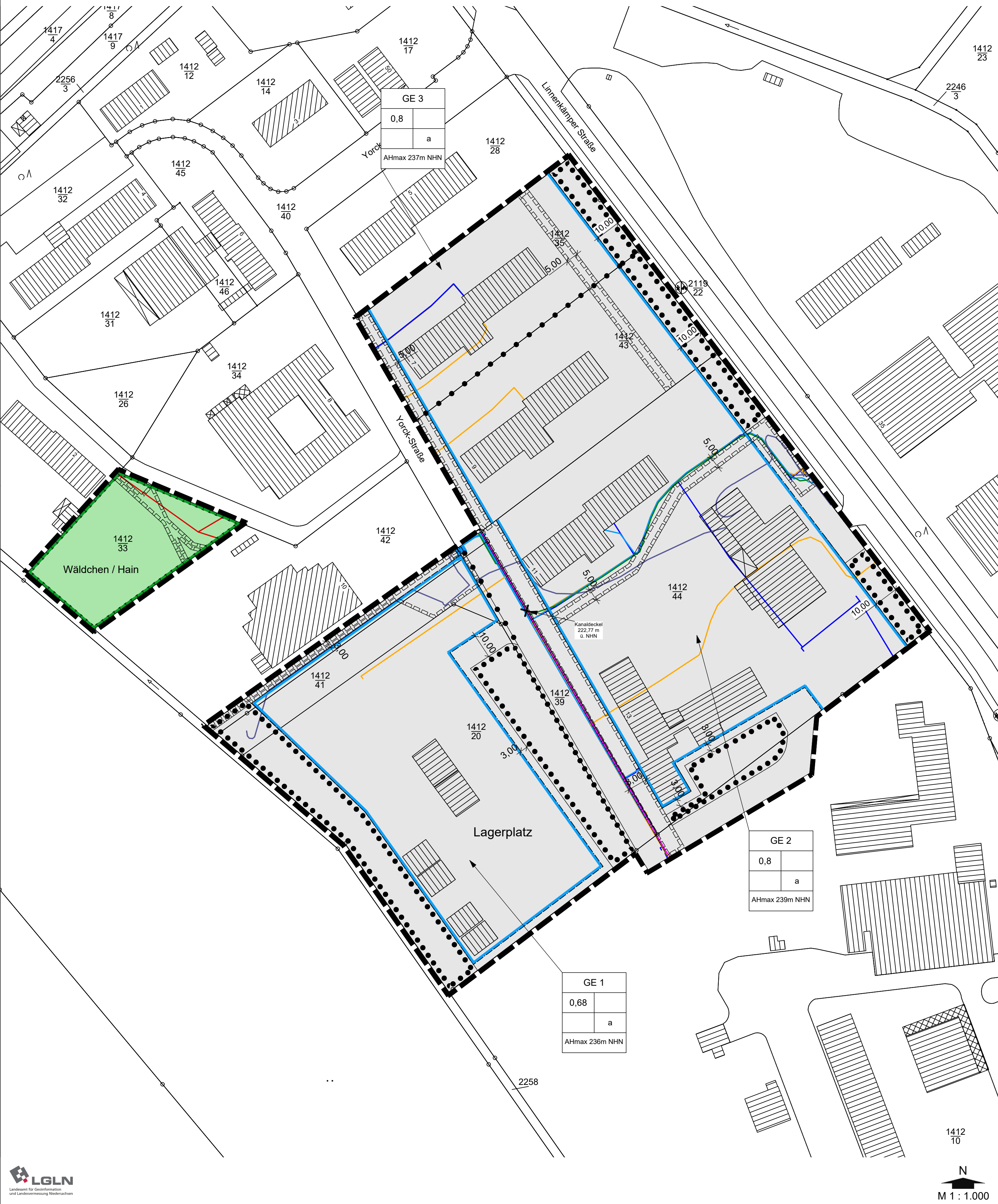


Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 039 "Yorck-Straße"

Mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 019 "Ehem. Kasernengelände Nordwest" und Nr. 024 "Ehem. Kasernengelände Mitte"



Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG), i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3), hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am _____ diesen Bebauungsplan Nr. 039 "Yorck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Stadt Stadtoldendorf übereinstimmen.

Stadtoldendorf den _____

Kartengrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1: 1000

© GeoBasis-DE/LGLN (2026)

Die Planunterlage (AZ: 057-L4-18/2026) entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.06.2026). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Holzminden, den _____

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Nordheim
Katasteramt Nordheim
Außenstelle Holzminden

Im Auftrage _____

(Unterschrift)
Planverfasser

Thorsten Müller-Rauschgold
Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. AKN
Architekt + Stadtplaner
Conveylblick 48, 37603 Holzminden
Tel. 05531/ 60425 Fax 140489

Holzminden, den _____

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorck-Straße" beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Stadtoldendorf den _____



© GeoBasis-DE/LGLN (2026)

Siegel

Planverfasser

Der Bürgermeister

frühzeitige öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am _____ dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorck-Straße" und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Sie wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ statt.

Stadtoldendorf den _____

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorck-Straße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Sie wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ statt.

Stadtoldendorf den _____

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat den Bebauungsplan Nr. 039 "Yorck-Straße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Bau GB in seiner Sitzung am _____ gemäß §10 BauGB zur Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Stadtoldendorf den _____

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorck-Straße" mit der Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____ bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden. Auf die amtliche Bekanntmachung ist am _____ in _____ hingewiesen worden.

Stadtoldendorf den _____

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorck-Straße" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadtoldendorf den _____

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
AH max 28,6 m u. NNH maximale Gebäudehöhe über NNH als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
X 222,77m u. NNH Bezugspunkt der Höhenlage für Höhe der Oberkante von baulichen Anlagen

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze (§ 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Grünflächen

Grünfläche privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Darstellung des Bestandes

230 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Gebäude, vorhanden (mit Hausnummer)
Fußweg u. Radweg

Nachrichtliche Übernahme

Ver- u. Entsorgungsleitungen:

Schmutzwasserleitung
Gas
Strom
Wasser

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 Nr. 226) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und Öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ohne dauerhafte Übernachtungsfunktionen oder wohnähnliche Nutzungen (z.B. Gemeinschaftsunterkünfte)
- Einzelhandelsbetriebe, sofern diese nach Art und Umfang untergeordnet sind und im eindeutigen Zusammenhang mit der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen stehen
- Tankstellen, die für den Eigenbetrieb der Gewerbebetriebe notwendig sind

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18, 19 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal festgesetzte Höhe bezieht sich nicht auf untergeordnete betriebsnotwendige Dachbauteile wie Schornsteine, Antennenräger, Fahrstuhlschächte, Lüftungsanlagen und andere untergeordnete Gebäudeteile. Diese dürfen die maximal festgesetzte Höhe um maximal 5 m überschreiten (§ 16 Abs. 2, 3, und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung - Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19(4) Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19(4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

2.3 Emissionsbeschränkungen

Zum Schutz vor gewerblichen Lärmemissionen dürfen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 039 "Yorck-Straße" die folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw) nicht überschritten werden:
65 dB(A) in der Zeit von 6-22 Uhr
50 dB(A) in der Zeit von 22-6 Uhr

Für die Ermittlung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die im Bauland innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Grundstücksteile liegt.
Der entsprechende Nachweis ist nur für die Immissionsorte zu erbringen, bei denen der Immissionsbeitrag einer Anlage im Sinne der TA Lärm als relevant anzusehen ist. Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes Dz (berechnet z.B. gem. VDI-2720) bzgl. der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden. Erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen gem. VDI-2714 sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6)) und/ oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bzgl. der maßgebenden Aufpunkte dem Wert der Flächenschallleistungspegel zugerechnet werden.

Bei der Beurteilung der gewerblichen Immissionen ist die "Sechste Allgemeine Verwaltungsverfahrensvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - TA Lärm" anzuwenden. Bei seltenen Ereignissen an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden können die im Schallgutachten verwendeten Orientierungswerte überschritten werden. Auf die gem. TA Lärm auf Antrag des Betreibers möglichen Abweichungstatbestände bzgl. der o.g. achtstündigen Nachtruhe wird hingewiesen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise

In den Baugebieten, für die abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, sind Gebäudelängen auch über 50m zulässig.

3.2 Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19(4) Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19(4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Auf den mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger zu belastenden Flächen sind Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Mit der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 019 "Ehem. Kasernengelände Nordwest" und Nr. 024 "Ehem. Kasernengelände Mitte" wurden die planungsrechtlich zulässigen Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorckstraße" bereits ausgeglichen. Die nachfolgenden Festsetzungen dienen dem Ausgleich von zusätzlichen Eingriffen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 039 "Yorckstraße" Yorckstraße vorbereitet werden.

5.1 Kompensation / Ausgleichsmaßnahmen intern

Auf der mit „Wäldchen/ Hain“ bezeichneten Ausgleichsfläche ist die vorhandene Vegetation aus extensiver Wiesenfläche mit hainartigen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die durch diese Flächen verlaufenden Leitungstrassen mit ihren Schutzflächen sind von Gehölzen freizuhalten.
Innerhalb der Fläche ist ein öffentlicher Fuß-/ Radweg in einer Breite von max. 2,50 m zulässig. Zu dessen Oberflächenbefestigung sind nur wasserdurchlässige Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7 zulässig. Sonstige wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

5.2 Kompensation / Ausgleichsmaßnahmen extern (Zuordnungsfestsetzung)

Die Kompensation für die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt auf einer Fläche des Flächenpools des Niedersächsischen Forstamtes Neuhaus.

Poolflächen: "Neue Hute", Gemarkung: Solling, Flur: 23, Flurstücke: 1/1, 2/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0 und 20/0

Auszugleichen Fläche: 3.483 m².

Als Maßnahme ist eine Umwandlung von abgeholztem Fichtenbestand in Grünland bzw. Eichenpflanzung / Buchenaufforstung vorgesehen. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

6. Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind als extensiv gepflegte Wildrasenflächen mit hainartigen Gehölzpflanzungen dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

6.2 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind unterschiedliche Leistungen der Versorgungsträger zulässig. Entsprechend den technischen Bestimmungen sind ggf. Wurzelschutzmaßnahmen zu ergreifen.

7. Zeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen

7.1 Die externen Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung sind vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vertraglich zu sichern.

8. Erhalt von Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

9. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Bei der Umwandlung unversiegelter Flächen in befestigte und bebauete Flächen darf in der Spitze nicht mehr Oberflächenwasser abgeführt werden, als es von der unversiegelten Fläche der Fall ist.

Hierzu ist auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen schadlos durch geeignete Maßnahmen beispielsweise über ein Mulden-Rigolen-System oder Fullkörper-Rigolen in das Grundwasser einzuleiten oder zurückzuhalten und gedrosselt in die Vorflut einzuleiten. Als Richtwert ist ein Ablaufwert von 5 L / (s ha) anzusetzen.

Sonstige wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Hinweise

Naturschutz

Die Entfernung oder eine erhebliche Beschädigung von Gehölzen ist außerhalb der Wintermonate vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zum Schutz wildlebender Vogelarten gemäß § 1 BNatSchG verboten.

Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, sollten abzureißende Gebäude bzw. Gebäudeteile (Fassadenverkleidungen, Dächer etc.) oder zu rodende Gehölze durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson konkret auf deren potentielles Vorkommen überprüft werden, um das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt Stadtoldendorf bzw. der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Holzminden) abzustimmen.

Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sollten, sofern sicherheits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Leuchtmittel mit insekten schonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Die Beleuchtung muss fledermausfreundlich angeordnet und betrieben werden. (siehe auch Hinweise im Umweltbericht).

Als Maßnahme zum Klimaschutz sollten Dachflächen begrünt werden. Ein bepflanztes Dach trägt zum Klimaausgleich bei, da sich die begrünten Flächen weniger stark erhitzen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind für das Gebiet durchzuführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt. Sie müssen von einer fachkundigen Person begleitet werden, die die fachlich korrekte Umsetzung der geforderten Maßnahmen, sowie deren Funktionalität überprüft.

Nicht überbaubare Flächen

Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 NBAU). Oberflächen, die überwiegend mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag gestaltet sind (z.B. sogenannte Schotter- oder Steingärten), gelten nicht als begrünte Flächen.

Erdfallgefährdung

Im Untergrund des Standorts liegen in geringer Tiefe lösliche Sulfatgesteine (Oberer Buntsandstein). Eine Verkarstung der in diesen Sulfatgesteinen vorhandenen Gips-/Anhydritlagen ist lokal bekannt und durch mehrere Erdfälle belegt. Im näheren Umfeld des Standorts sind 3 Dolinen/Erdfälle bekannt. Mitunter findet weiterhin eine Auslaugung der Sulfatgesteine statt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfallter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.
Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az.: 305.4 - 24 /1102 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalerschutzhbehörde der Stadt Holzminden und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen

Altlasten

Es liegen keine Erkenntnisse bzgl. einer Altlast im Einzugsgebiet des geplanten B-Plans 039 vor. Da es sich jedoch um einen von der Bundeswehr genutzten Altstandort handelt, kann bei Eingriffen in den Boden mit potentiellen Verunreinigungen gerechnet werden. Sollte dieser Tatbestand zutreffen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Holzminden umgehend zu informieren.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), wer vorsätzlich oder fahrlässig den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Bindung für Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und zum Zeitpunkt der Bepflanzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Außerkräfttreten von Bereichen von rechtskräftigen Bebauungsplänen

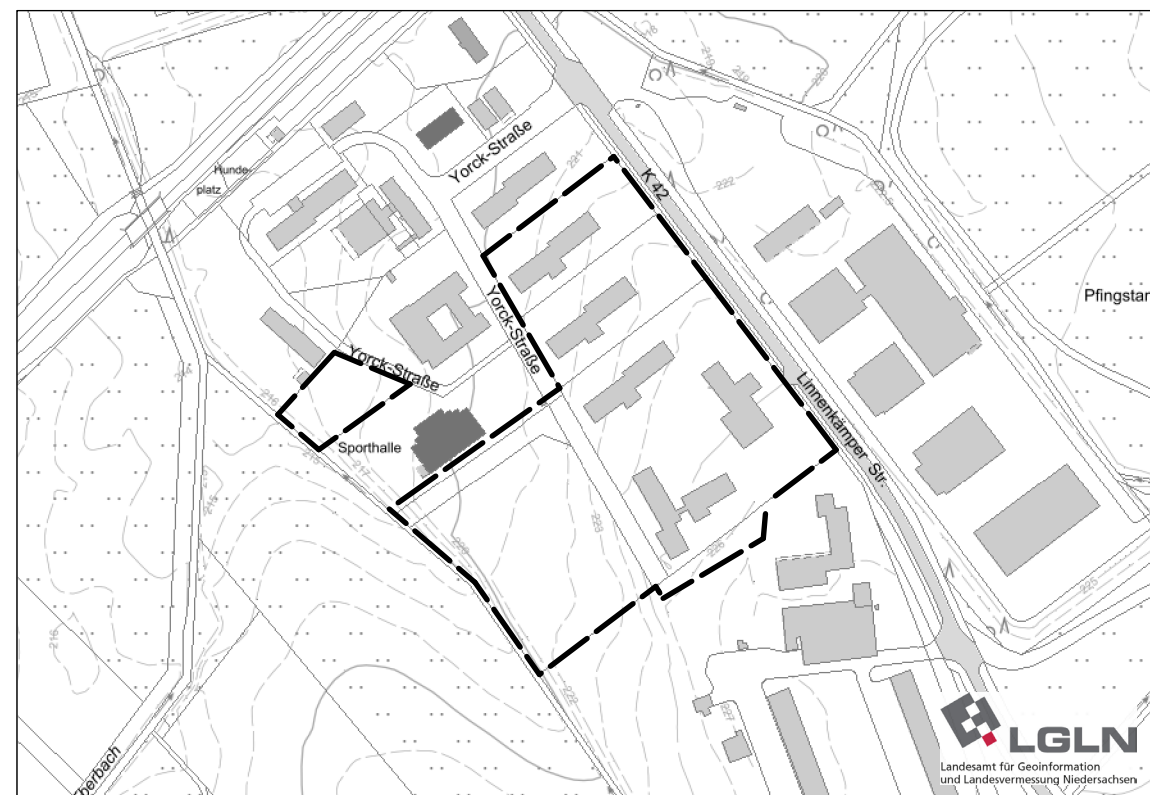
Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 039 „Yorck-Straße“ treten die dessen Geltungsbereich umfassenden Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 019 "Ehem. Kasernengelände West und Nr. 024 "Ehem. Kasernengelände Mitte" vollständig außer Kraft. Es erhalten die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Rechtskraft.



Stadt Stadtoldendorf

Samtgemeinde Eschershausen-Stadoldendorf
Landkreis Holzminden

Bebauungsplan Nr. 039 "Yorck-Straße"



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AKS) / Maßstab: 1:5000 / © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Der B-Plan mit Begründung wurde erarbeitet von:
(Verfasser)



MÜLLER RAUSCHGOLD
Architekt | Stadtplanung

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. AKN
Architekt + Stadtplaner
MÜLLER RAUSCHGOLD
Architekt | Stadtplanung
Conveylblick 48, 37603 Holzminden
Tel. 05531/ 60425 Fax 140489

Fassung	Verfahrensstand
Entwurf Stand: 13.08.2026	☒ § 3 (2) BauGB – öffentliche Auslegung ☒ § 4 (2) BauGB – Beteiligung Behörden / Träger öffentlicher Belange ☐ § 10 BauGB